



KÄRNTNER JÄGERSCHAFT

M E R K B L A T T

betreffend die Antragstellung auf Anerkennung der Gleichwertigkeit
im Sinne des § 37 Abs. 7 lit b) bzw. lit c) K-JG 2000, LGBl. Nr. 21, i.d.g.F.

1. Antragstellung

Formloser Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen abgelegten (Jagd-)Prüfung an den:

Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft
Magereggerstraße 175
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dem Antrag sind das Jagdprüfungszeugnis bzw. die entsprechenden Prüfungszeugnisse der Universität für Bodenkultur/Wien **im Original** (oder in amtlich beglaubigter Kopie) - handelt es sich um ein Prüfungszeugnis in einer anderen Sprache: **in amtlich beglaubigter Übersetzung** – beizulegen.

Zur inhaltlichen Überprüfung der im Hinblick auf die Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 K-JG 2000 notwendigen Gleichwertigkeit der Ausbildung ist die Vorlage der zur Beurteilung in Betracht kommenden Prüfungszeugnisse bzw. Ausbildungsnachweise gefordert.

2. Lösen der Jagdkarte

Von der Kärntner Jägerschaft (Landesvorstand) wird- sofern eine positive Erledigung erfolgte – ein Bescheid zugestellt (Kosten derzeit: € 47,60,- Verwaltungsabgabe, € 14,30 Antragsgebühr). Mit diesem Bescheid, einem Lichtbildausweis (Pass oder Führerschein), einer Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 1 Monat; bei Antragstellern, deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich ist, ist eine Strafregisterbescheinigung vom Land des Hauptwohnsitzes UND von Österreich vorzulegen), einer Meldebestätigung (Hauptwohnsitz), (nicht älter als drei Monate) und zwei Passbildern neueren Datums kann dann beim zuständigen Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft – jener Bezirksgeschäftsstelle, in deren Bereich beabsichtigt ist, die Jagd auszuüben – die Ausstellung einer Jagdkarte beantragt werden. Hierfür sind derzeit zu entrichten:

- Beim Bezirksjägermeister (Bezirksgeschäftsstelle): € 28,60,- Verwaltungsabgabe und € 14,30,- Antragsgebühr
- Mittels Zahlscheines – welcher mit der Jagdkarte ausgegeben wird – an die Kärntner Jägerschaft: € 92,15,- (davon € 15,97,- Jagdkartenbeitrag, € 7,50,- Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung, € 68,68,- Mitgliedsbeitrag der Kärntner Jägerschaft)

Der quitierte Zahlscheinabschnitt muss der Jagdkarte beigelegt werden, damit diese für das entsprechende Jahr Gültigkeit erlangt.

Im Zuge der Ausstellung der Jagdkarte ist eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, mit welcher der Antragsteller bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügt (§ 37 Abs. 7 lit. c) K-JG 2000) wie auch eine eidesstattliche Erklärung (§ 38 Abs. 2 K-JG 2000), womit bestätigt wird, dass kein Versagungsgrund im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes vorliegt.

Klagenfurt, Jänner 2016

Hinweis:

In weiterer Folge wird – sofern der Betrag für die Jagdkarte entrichtet wurde – von der Kärntner Jägerschaft Anfang/Mitte Dezember eines jeden Jahres ein Zahlschein zugesandt, mit welchem die Einzahlung vorgenommen werden muss, wenn die Gültigkeit der Jagdkarte verlängert werden soll.